

Vorlage	Vorlage-Nr: VO/2022/0378
Federführend: Abteilung 5 - Finanzabteilung	AZ: 50/901-11-2022 Datum: 29.08.2022 Verfasser: Herr Kai Schimitzek
Unterjähriger Bericht über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Jahr 2022	

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	06.09.2022	Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Westerburg	beschließend

Sachverhalt:

In den letzten Jahren hat die Verbandsgemeindeverwaltung den Hauptausschuss in Form von Budgetberichten über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft des laufenden Jahres informiert. Mit diesen Berichten kommt die Verwaltung der Berichtspflicht nach § 21 GemHVO nach. Überdies soll diese Vorgehensweise bei unseren Mandatsträgern das Vertrauen in die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel stärken.

Nach Umstellung auf eine neue Finanzsoftware ab dem 01.01.2022 präsentiert sich der Budgetbericht für das Jahr 2022 in neuer Gestalt.

Die Ausschussmitglieder erhalten nun eine Gegenüberstellung der Planansätze sowie Ergebnisse zum 30.06.2022 für alle zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Die Darstellungsform orientiert sich dabei am Aufbau des Haushaltes. Zur besseren Lesbarkeit für die Ratsmitglieder wurde die Darstellung jedoch auf das absolut Wesentliche reduziert. Die vom Haushalt bekannten – und gesetzlich vorgeschriebenen – zahlreichen Zwischensalden werden nicht dargestellt. Ferner wird auf die Darstellung des Finanzhaushaltes verzichtet.

Sofern es in den Fachbereichen für erforderlich gehalten wurde, wurden darüber hinaus bei bestimmten Produkten zusätzliche textliche Erläuterungen beigefügt.

An den grundlegenden Rahmenbedingungen der Haushaltsbewirtschaftung hat sich selbstredend nichts verändert:

Das Haushaltsrecht gibt den Budgetverantwortlichen mit verschiedensten Deckungsmöglichkeiten innerhalb ihres Teilhaushaltes Instrumentarien an die Hand, mit denen auf unterjährige Abweichungen bei einzelnen Haushaltsstellen flexibel reagiert werden kann.

Sofern im Einzelfall eine Deckungsmöglichkeit im Teilhaushalt nicht möglich ist, bietet die Regelung des § 100 GemO – unter Berücksichtigung eines vorgeschriebenen Verfahrens – die Möglichkeit, gewisse über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben leisten zu dürfen.

Die Darstellungen in dem Bericht entbinden nicht von evtl. Beschlüssen zur Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO.

Zusammenfassende Beurteilung

Keine Pflichtnachtragshaushaltssatzung gemäß § 98 GemO erforderlich

Der Bericht dient zudem als Grundlage bei der Beurteilung der Frage, ob die Verbandsgemeinde verpflichtet ist, eine sog. Pflichtnachtragshaushaltssatzung gemäß § 98 GemO zu erlassen.

Verkürzt dargestellt ist ein Pflichtnachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 insbesondere dann aufzustellen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und dies nur durch die Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann
2. sich zeigt, dass die bereits bestehende Deckungslücke im Finanzhaushalt sich wesentlich erhöhen wird und dies nur durch die Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen getätigt werden sollen, die im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblich sind. Entsprechendes gilt für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Ausnahme:

geringfügige oder unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen

4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Ausnahme:

geringfügige oder unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Aufgrund der dargestellten Entwicklung der Haushaltswirtschaft kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 98 GemO aktuell nicht erfüllt sind. Aufgrund der zuvor dargestellten Geschäftsvorfälle erscheint es derzeit so, dass die anfallenden Mehrausgaben alle im Rahmen der Deckung innerhalb der jeweiligen Budgets oder aber im Rahmen der Gesamtdeckung gedeckt werden können. Somit besteht derzeit keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes.

Ob eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtragshaushaltsplanes besteht, wird von der Abteilung 5 – insbesondere in der zweiten Hälfte des Haushaltsjahres – laufend überprüft. Hier wird selbstredend ein besonderes Augenmerk auf den stark ansteigenden Energiepreisen, insbesondere für Gas und Strom, liegen.

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss, da lediglich Information

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

keine